

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Teilrevision Tourismusgesetz

Teilnehmerangaben:

FDP.Die Liberalen Luzern
Waldstätterstrasse 5
6003 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

148174

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
A) Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	<p>Erfasst von: André Marti</p> <p>Der Entwurf zum Tourismusgesetz basiert auf dem Tourismusleitbild. Unter der Federführung der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) wurde der Entwurf des Tourismusleitbildes erarbeitet. Die öffentliche Vernehmlassung dauerte von Juni bis September 2023. Die FDP, Die Liberalen Luzern haben ebenfalls eine Stellungnahme erarbeitet.</p>	
B) Umsetzung Tourismusleitbild	Kapitel 4.1 Umsetzung Tourismusleitbild	<p>Erfasst von: André Marti</p> <p>Die vorgeschlagenen Änderungen im kantonalen Tourismusgesetz sind weitgehend im Einklang mit dem Tourismusleitbild.</p> <p>Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist, wie auch schon im Tourismusleitbild, eine aktivere Einflussnahme des Kantons erkennbar. Das beurteilen wir als kritisch, es ist nicht die Aufgabe des Staates, operativ in den Tourismus als privatwirtschaftliche Branche einzugreifen. Die Absichten und Ziele des Tourismusleitbildes sind in den Leistungsvereinbarungen mit den Tourismusorganisationen festzuhalten. In der operativen Umsetzung sollen sich Politik und Verwaltung möglichst zurückhalten. Mit den aktuell vorliegenden Informationen ist noch schwer ersichtlich, wie die kantonale Verwaltung die neu aktivere Rolle interpretieren wird.</p>	
B) Umsetzung Tourismusleitbild	§ 9 Absatz 1 Höhe der Abgabe	<p>Erfasst von: André Marti</p> <p>...</p>	<p>Grundsätzlich sind wir offen für eine Erhöhung der Beherbergungsabgabe. Allerdings wird dies je nach Teilregion des Kantons Luzern unterschiedlich bewertet, insbesondere die Koppelung der örtlichen Beherbergungsabgabe an die kantonale Beherbergungsabgabe. Für alle ist jedoch entscheidend, welchen Mehrwert schlussendlich der Gast erhält. So kann z. B. eine Luzerner oder Zentralschweizerische Gästekarte geschaffen werden, bei der alle ÖV-Betriebe, Bergbahnen etc. einbezogen werden.</p>
B) Umsetzung Tourismusleitbild	§ 12 Absatz 1 Zweck und Höhe der Abgabe	<p>Erfasst von: André Marti</p> <p>§12 Abs.1 ist wie folgt zu ändern: "Die örtliche Beherbergungsabgabe Beherbergungsabgabe beträgt 50 Rappen je Person und Logiernacht. Die Gemeinden können die Abgabe auf maximal 80 Rappen erhöhen. Eine Erhöhung ist mindestens zwei Jahre vorher festzulegen. Er berücksichtigt dabei die finanziellen Bedürfnisse der regionalen touristischen Organisationen."</p>	<p>Grundsätzlich sind wir offen für eine Erhöhung der Beherbergungsabgabe, angesichts der neuen, sich aus dem Tourismusleitbild ergebenden Aufgaben in der Tourismusförderung. Allerdings wird die Koppelung der örtlichen Beherbergungsabgabe an die kantonale Beherbergungsabgabe regional unterschiedlich beurteilt. Angesichts der Tatsache, dass aktuell aus dem Tourismusleitbild keine zusätzlichen Aufgaben für die Gemeinden ersichtlich sind, besteht kein Grund für eine Erhöhung der kommunalen Beherbergungsabgabe.</p>
C) Beherbergungsabgabe		Keine Antwort	Keine Antwort
D) Kurtaxe		Keine Antwort	Keine Antwort
E) Auskunft- und Mitwirkungspflichten sowie Datenerhebung		Keine Antwort	Keine Antwort

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
F) Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen		Keine Antwort	Keine Antwort
G) Einführung einer Abgabe für Tagesgäste	Kapitel 5.2 Einführung einer Abgabe für Tagesgäste	<p>Erfasst von: André Marti</p> <p>Der Kanton Luzern bietet einen grossen Reichtum an landschaftlichen Schätzen und Ausflugszielen. In der aktuellen Situation haben wir nicht nur Übernachtungsgäste, sondern auch viele Tagesgäste in unserer Region. Die Bemessungsgrundlage für die Abgaben wird in der Beherbergung angesetzt und aus diesem Grund leisten die Tagesgäste keinen Beitrag zur Finanzierung der Tourismusförderung. Grundsätzlich wäre es sehr wünschenswert, wenn im Kanton Luzern und schweizweit die Tagesgäste auch mit einbezogen werden könnten. Wir sehen jedoch die Herausforderung, dass dies mit einem verhältnismässigen Aufwand nicht umsetzbar ist. Wir sind jedoch der Überzeugung, dass dies mit der Verteilung der zusätzlich generierten Tourismuskelder entsprechend gewürdigt werden kann.</p>	
H) Altersgrenze für Abgabebefreiung	Kapitel 5.3 Altersgrenze für Abgabebefreiung (Beherbergungsabgabe)	<p>Erfasst von: André Marti</p> <p>Wir beantragen die entsprechenden Gesetzes-Artikel so anzupassen, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren grundsätzlich von der Abgabepflicht befreit sind.</p> <p>Begründung: Aus unserer Sicht macht es keinen Sinn, bei Kindern und Jugendlichen differenzierte Ansätze bei den Übernachtungsmöglichkeiten anzusetzen. Wir sehen mit unserem Antrag eine Möglichkeit, die Abrechnungen bei den Übernachtungen der Kinder und Jugendlichen zu vereinfachen.</p>	
I) Auswirkungen der Gesetzesänderungen		Keine Antwort	Keine Antwort